

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte S. 269. 2. Säkularrecht, Stadtrecht S. 272.
3. Kanonisches Recht S. 276.

Hans Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, Hermann Böhlau Nachf., 304 S. — Das Buch von P. trägt kein Vorwort, aus dem der Leser etwas über die Entstehungsgeschichte erfahren könnte. Der Fachgenosse wird indessen alsbald bemerken, daß es zu einem großen Teile nur eine neue Auflage der „Germanischen Rechtsgeschichte“ darstellt, die P. 1936 in erster, 1944 in dritter Auflage im Verlage von F. Vahlen-Berlin hat erscheinen lassen. Neu ist nur der etwa ein Viertel des Buches umfassende Schlußabschnitt über die Rechtsgeschichte der Neuzeit, dessen eingehende Besprechung jedoch den Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten würde. — Die Darstellung der germanischen und mittelalterlichen Rechtsentwicklung, die P. in den ersten drei Teilen des Werkes gibt, gehört längst zum eisernen Bestand unserer Wissenschaft. P. befolgt das übliche Einteilungsprinzip: Auf die germanische Periode folgt die fränkische Zeit, die Epoche der germanischen Reichsgründungen; das ganze Mittelalter von etwa 900 bis etwa 1500 wird in einen einzigen großen Zeitraum zusammengezogen — nicht unbedenklich, weil damit in manchen Partien der Eindruck einer allzu großen Statik der Institutionen erweckt wird und weil die in der neueren historischen Literatur so scharf betonte Zäsur um etwa 1200 nicht genügend hervortritt. In jedem Zeitabschnitt werden die politischen Grundlagen, das Kultur- und Wirtschaftsleben, Verfassungsgeschichte, Privat-Straf- und Prozeßrecht sowie endlich die Lehre von den Rechtsquellen abgehandelt. Gegen das ganze rechtshistorische Einteilungsschema ist bekanntlich in letzter Zeit — vor allem von Otto Brunner in seinem Buche „Land und Herrschaft“ (1. Aufl. 1938, 4. Aufl. 1944) energisch Widerspruch erhoben worden, weil die Verwendung juristischer Kategorien, die aus der modernen Dogmatik abgeleitet sind, zu Verzeichnungen führen müsse. Indessen ist eine bessere Gliederung bisher noch nicht gefunden worden, und daß ein wesentlich zu didaktischen Zwecken geschriebenes Buch einer bestimmten Disposition folgen muß, soll es nicht in Formlosigkeit zerfließen, liegt auf der Hand. Jeder, der eine derartige Arbeit unternimmt, steht vor der schweren Frage, inwieweit die Verwendung moderner juristischer Begriffe gestattet, ja vielleicht sogar geboten ist, wenn der Zweck der „Vergegenwärtigung“ des Vergangenen erreicht werden soll. Jedenfalls bemüht man sich mehr als früher, den berechtigten Wünschen der Historiker Rechnung zu tragen und die einzelnen Teile der Rechtsgeschichte in möglichst enge Beziehung zueinander zu setzen; P. hat sie weitgehend in ihre politische, soziale und kulturelle Umwelt eingebettet, und dadurch die Wechselwirkung zwischen den äußeren Faktoren und den inneren Elementen der Rechtsbildung plastisch hervortreten lassen. — Auf Einzelheiten einzugehen verbietet die Knappheit des Raums. In einigen Punkten, wie der Lehre von der Markgenossenschaft, der germanischen Sippe, der Entstehung des Lehnswesens, folgt P. offenbar bewußt den traditionellen Anschauungen, ohne der schweren Angriffe zu gedenken, die in letzter Zeit dagegen gerichtet worden sind; für Anfänger ist es ja auch unerläßlich, zunächst einmal die „klassische“ Lehre kennen zu lernen, ehe sie im Seminar auf die Problematik hingewiesen werden. Andere Materien, in denen P. selbst Pionierarbeit geleistet hat, weisen ein originelles Gepräge auf, so besonders die Geschichte der Stadtgemeinden, die seit langem sein Hauptforschungsgebiet ist und deren Gesamtdarstellung von seiner Hand mit Spannung erwartet wird, ferner aber auch die Geschichte des Bodenrechts, des Grundpfandrechts, die Lehre von Schuld und Haftung, das Vollstreckungsrecht. Die eingehenden Literaturnach-